



Inhalt, Nr. 32/2023

- Sitzung des Sozialausschusses am Mittwoch, den 04.10.2023, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Sozialausschusses am Mittwoch, den 04.10.2023, 14:00 Uhr

Nr. 2305 / Am Mittwoch, den 04.10.2023 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 03.07.2023
2. Vorratsbeschluss Vergabe MILK – Männerberatung
3. Antrag der Alzheimer Gesellschaft Landkreis München e.V. auf Fortsetzung der Förderung in den Jahren 2024 bis 2026
4. Antrag des Vereins Stadtteilarbeit e.V. zur weiteren Förderung der Wohnberatung/Wohnungsanpassung im Landkreis München in den Jahren 2024 bis 2026
5. Kommunale Förderung des Betreuungsvereins der AWO, Kreisverband München-Land e.V. für die Jahre 2024 bis 2026
6. Schuldner- und Insolventberatungsstellen im Landkreis München; Erhöhungsanträge der Arbeiterwohlfahrt München-Land e.V. und der Caritas Dienste Landkreis München
7. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2306 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 12.09.2023

Vorhaben: Neuerrichtung eines Wintergartens und Neuerstellung von zwei Außenwänden, im Rahmen einer energetischen Sanierung an einem bestehenden Einfamilienhaus-Bungalow

Grundstück: Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 500/444

Bauort: 82024 Taufkirchen Kr. München, Lindenring 119

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 12.09.2023, Nr. 4.1-0376/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neuerrichtung eines Wintergartens und Neuerstellung von zwei Außenwänden, im Rahmen einer energetischen Sanierung an einem bestehenden Einfamilienhaus-Bungalow“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 500/444 in 82024 Taufkirchen Kr. München, Lindenring 119 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 500/443, 500/445, 500/51, Gemarkung Taufkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung

der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2307 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 12.09.2023

Vorhaben: 2. Tektur: Umbau, Nutzungsänderung und Modernisierung eines bestehenden Wohn- und Bürogebäudes, hier: Nutzungsänderung im KG von Registratur zu Besprechungsraum, Verlagerung Personalraum KG weiter nach Westen inkl. Tiefhof, Anpassung Sanitär- und Abstellräume; Anpassung Freifläche u.a. durch Verschiebung Spielplatz nach Norden und Errichtung von We

Grundstück: Gemarkung Siegertsbrunn Fl.Nr. 145

Bauort: 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bahnhofstraße 34

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 12.09.2023, Nr. 4.1-0245/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „2. Tektur: Umbau, Nutzungsänderung und Modernisierung eines bestehenden Wohn- und Bürogebäudes, hier: Nutzungsänderung im KG von Registratur zu Besprechungsraum, Verlagerung Personalraum KG weiter nach Westen inkl. Tiefhof, Anpassung Sanitär- und Abstellräume; Anpassung Freifläche u.a. durch Verschiebung Spielplatz nach Norden und Errichtung von We“ auf dem Grundstück der Gemarkung Siegertsbrunn Fl.Nr. 145 in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bahnhofstraße 34 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 143/84, 143/85, 143/70, Gemarkung Siegertsbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zuge-

stimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de